

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 A 53/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: albanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5673991-121 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21.04.2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten

vom 22.01.2015 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 20 Jahre alte Kläger ist albanischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen Angaben flog er im Mai 2011 oder 2012 von Pristina nach Hamburg und blieb bis Juli 2013 in der Bundesrepublik Deutschland. Er lebte in Hamburg und in Berlin. Am 16.07.2013 flog er nach London und beantragte dort Asyl. Am 17.09.2013 wurde er in die Bundesrepublik Deutschland rücküberstellt. Daraufhin stellte er am 26.09.2013 einen Asylantrag. Dazu trug er anlässlich der Anhörung vor der Beklagten am 09.12.2013 Folgendes vor:

Er habe in der Stadt in der Region gelebt. Er werde wegen Blutrache in Albanien verfolgt. Im Jahr 1992 habe es einen Konflikt zwischen seinem Vater, zwei seiner Onkel und seinem Großvater mit einer Familie Namens gegeben. Seine Verwandten hätten drei Familienmitglieder getötet und fünf verletzt. 1997 hätten die einen Onkel von ihm erschossen. Sein Großvater und der andere Onkel seien im Gefängnis gestorben. Jetzt sei nur noch sein Vater am Leben. Sie hätten mehrmals versucht, diesen umzubringen. Sein Vater habe jedes Mal Anzeige bei der Polizei erstattet, aber die hätten einen großen Einfluss. Zweimal sei sein Vater auch verletzt worden; es sei aber niemand ermittelt worden. Sie hätten auch Vermittler zu den geschickt, die eine Vermittlung jedoch abgelehnt hätten. Sie wollten sich rächen. Seit einem Jahr habe er keinen Kontakt mehr zu seinem Vater. Die hätten auch zwei Mal versucht, ihn zu töten. Beim ersten Mal habe er mit seinem Bruder zu seinem Vater gewollt. Dann habe ein Auto angehalten und es seien Bewaffnete ausgestiegen. Er habe große Angst gehabt und sei in ein Lokal ge-

laufen. Dort habe er seinen Vater angerufen, der ihn dann abgeholt habe. Beim zweiten Mal im Jahr 2005 habe er ein Dorf besuchen wollen. Ein Auto sei vor ihm gewesen, das andere hinter ihm und sie seien immer langsamer geworden. Er sei aus dem Auto gesprungen und in den Wald geflüchtet. Sie hätten hinter ihm her geschossen. Sie hätten immer nach einer Möglichkeit gesucht, ihn umzubringen. Er habe nicht alleine aus dem Haus gedurft. Vor sechs Monaten sei sein Bruder vor ihrem Haus mit einem Messer angegriffen worden. Ein Cousin habe diesem geholfen. Auch da habe die Polizei nichts ermittelt. Er habe nicht direkt nach der Einreise in Deutschland Asyl beantragt, weil er Angst gehabt habe, dass er abgeschoben und dann gleich erschossen werde. Er sei im Sommer 2013 nach England weiter gereist, weil er ein Mitglied der gegnerischen Familie in Hamburg gesehen habe. Wenn er nach Albanien zurückkehre, würden sie ihn erschießen.

Mit Bescheid vom 22.01.2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung nach Albanien angedroht.

Dagegen hat der Kläger am 30.01.2015 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt (6 B 54/15). Diesem Antrag wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 09.02.2015 stattgegeben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft,

hilfsweise,
den subsidiären Schutzstatus,

weiter hilfsweise,
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen

und den Bescheid der Beklagten vom 22.01.2015 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Beklagte ist jedoch zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Der Kläger ist unabhängig von der Regelung über sichere Herkunftsstaaten nicht als Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Albanien, das Herkunftsland des Klägers, nach § 29 a Abs. 2 AsylG i. V. m. der Anlage II zum AsylG in der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG anzuwendenden Fassung als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht (§ 29 a Abs. 1 AsylG). Das Gericht lässt offen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Widerlegung der Regelvermutung einer nicht bestehenden Verfolgungsgefahr erfüllt sind und die Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat den verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen entspricht. Diese Frage wirkt sich nicht auf die gerichtliche Entscheidung aus. Die Voraussetzungen für den geltend gemachten Schutzanspruch sind ohnehin nicht gegeben.

Der Kläger hat eine Verfolgung, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG begründet, nicht zu befürchten. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn der Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates befindet (§ 3 Abs. 1 AsylG). Eine Verfolgung kann dabei nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung (§ 3 d AsylG) zu bieten (vgl. § 3 c AsylG).

Danach kann der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht beanspruchen. Denn er hat sich darauf berufen, nicht nach Albanien zurückkehren zu können, da ihm eine Ermordung durch Mitglieder der Familie im Rahmen einer Blutrachefehde droht. Damit hat er keine Verfolgung aufgrund eines der oben genannten asylrelevanten Merkmale geltend gemacht.

Dem Kläger steht jedoch ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu. Soweit der angegriffene Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Der Schutzstatus führt zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG (in der Fassung vom 11.03.2016, BGBl. 390). Mit der Regelung wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Die Europäische Kommission hat sich bei der Formulierung dieser Richtlinienbestimmung, die gleichlautend bereits in der Vorgängerregelung (Richtlinie 2004/83/EG) enthalten war, an Art. 3 EMRK orientiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Bezug genommen. Die Auslegung des § 4 Abs. 1 AsylG hat sich daher an der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu orientieren. Dies ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta als verbindlichem Teil des primären Unionsrechts (Art. 6 Abs. 1 EUV), der nicht nur den wesentlichen Wortlaut des Art. 3 EMRK, sondern nach den gemäß Art. 52 Abs. 7 der Grundrechte-Charta gebührend zu berücksichtigenden Erläuterungen auch die einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu dieser Konventionsbestimmung übernommen hat (vgl. zu allem BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 15 ff. = BVerwGE 136, 377). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung liegt nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK nur vor, wenn die Behandlung ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt; dafür hat der EGMR keine absolute Grenze festgelegt, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des jeweiligen Einzelfalles (vgl. Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., Rn. 1800; Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 3 Rn. 5). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK droht ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG, wenn eine durch den Vortrag stichhaltiger Gründe belegte tatsächliche Gefahr

besteht (s. auch § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG); es müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Zielstaat der Abschiebung einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erleiden. Die bloße Möglichkeit einer Misshandlung reicht nicht aus (Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1800). Der Maßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, U. v. 27.04.2010, a. a. O., juris Rn. 22; Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1688). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, davor Schutz zu bieten (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylG). Das Abschiebungsverbot greift bei einer für einen Teil des Herkunftsstaates anzunehmenden (internen) Schutzalternative nicht ein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 e AsylG); darauf kann der Ausländer jedoch nicht verwiesen werden, wenn für ihn auch in diesen anderen Landesteilen das ernste Risiko von Misshandlungen im Sinne des Art. 3 EMRK besteht (vgl. EGMR, U. v. 06.03.2001 - Beschw.-Nr. 45276/99 -, InfAuslR 2001, 417, 419 f. und § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 e AsylG).

Nach diesen Maßstäben steht dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zu. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Angriff auf Leib und Leben durch eine unter Berufung auf den Kanun begangene Blutrache und damit eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

Die Blutrache (gjakmarrja oder gjakmarrje) ist ein zentrales Element des Gewohnheitsrechts der Nordalbaner, das im sogenannten Kanun tradiert ist (vgl. Elsie, Der Kanun - Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini, 2001, S. X f.). Die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlaufen hat, hat zu einem Wiederaufleben der archaischen Tradition der Blutrache geführt. Sie stellt eine Form der Selbstjustiz dar und basiert auf Regelungen des traditionellen albanischen Gewohnheitsrechtes. Insbesondere in den ländlichen Gebieten Albaniens, in denen der Staat faktisch nicht präsent war, hat sie bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die staatliche Rechtsordnung ersetzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10.06.2015, S. 10 f.). Nach den Regelungen des Kanuns sind Tötungen, welche als Antwort auf eine zuvor erfolgte Tötung erfolgen, Fälle der klassischen Blutrache. Bei der vorsätzlichen Tötung „fällt der Täter ins Blut“ der Familie seines Opfers. Meistens führt die Eskalation eines Streits zwischen zwei Männern, deren Familien befreundet oder benachbart sind, zu der Tötung eines der Männer oder eines männlichen Familienmitglieds. Die Ausübung der (klassischen) Blutrache obliegt nur den männlichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft. Sie richtet

sich in erster Linie gegen den Täter und dann gegen die männlichen Angehörigen seiner Sippe, wenn der Täter nicht zu fassen ist. Selbst wenn ein Mörder von der Justiz verurteilt wurde, löst dies nicht das Problem. Wird einer Familie Blutrache angedroht, ist diese isoliert. Alle Männer und Jungen ab vierzehn Jahren sind im Haus oder im Gartenbereich förmlich eingesperrt. Ganz oft sind auch die Mädchen und kleineren Jungen isoliert. Die klassische Blutrache ist erst dann beendet, wenn sie entweder vollzogen oder eine aufwändige Konfliktmediation stattgefunden hat. Das Versöhnungsverfahren wird in der Regel von einem Vermittler übernommen. Seine Aufgabe ist, den Kontakt zwischen den beiden Familien herzustellen. Lehnt eines der ältesten Mitglieder der verletzten Familie die Vermittlung ab, geht die Blutrache weiter (vgl. für alles Vorstehende, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache -, April 2014).

Die Einzelrichterin hat die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger, der aus einem kleinen Ort an der Grenze zum Kosovo stammt, in Albanien der Tod durch eine Blutrachetat seitens der Familie droht. Die Bedrohungslage ist darauf zurückzuführen, dass der Kläger von Familienangehörigen dieser Familie gesucht wird, weil sein Vater, zwei seiner Onkel und sein Großvater im Zuge einer Grundstücksstreitigkeit mit der im selben Ort lebenden Familie im Jahr 1992 mehrere Angehörige dieser Familie getötet und verletzt haben. Dies hat zu einer Verfolgung der männlichen Mitglieder der Familie durch die Familie im Rahmen einer sog. Blutrache geführt. Die dahin gehenden Angaben des Klägers sind - unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat und der vorliegenden Erkenntnismittel - glaubhaft. Der 21 Jahre alte, erst nach dem Beginn der Blutrachefehde geborene Kläger hat den Auslöser seiner Verfolgung entsprechend den Schilderungen seines Vaters dargestellt. Er hat dabei nachvollziehbar und eindrücklich beschrieben, inwiefern sich die jahrelange und noch andauernde Feindschaft zwischen seiner Familie und der Familie und die darauf hin erfolgte Isolation seiner Familie bzw. der männlichen Familienmitglieder auf ihn als Kind ausgewirkt hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend mit den Ausführungen bei der Anhörung vor der Beklagten die Situation der Familie unter den Bedingungen einer ständigen Gefahr durch die verfeindete Familie dargestellt. Ebenso glaubhaft sind seine Angaben, dass er aufgrund dieser Gefahr seine Heimat als 15-Jähriger gegen seinen eigentlichen Willen allein verlassen hat, da die Familie keinen anderen Ausweg gesehen hat. Dahinstehen kann letztlich, ob er selbst tatsächlich – wie von ihm behauptet – bereits als 10-Jähriger ernsthaft im Zuge dieser

Auseinandersetzung bedroht worden ist. Denn jedenfalls ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Albanien als jetzt erwachsenes männliches Familienmitglied wieder in den Fokus der Familie geraten wird, die zu einer Vermittlung nicht bereit war und weiterhin Rache an der Familie nehmen will. Dies gilt vor allem auch, weil nach den Angaben des Klägers drei der ursprünglichen Täter, teilweise in der wegen der Tat verbüßten Haft, bereits verstorben sind und der einzige noch lebende Täter, sein Vater, bereits ein Jahr bevor er Albanien verlassen hat, „untergetaucht“ ist.

Bestätigt werden die glaubhaften Angaben des Klägers durch einen Bericht der Journalistin Greta Taubert mit dem Titel „Der Blutrache-Krieg“ vom 28.04.2009 (abrufbar unter www.ostprobe.wordpress.com). Dort schildert diese im Rahmen eines Reiseberichtes eine Blutrachefehde zwischen den und den an der Grenze zwischen Albanien und Kosovo. Sie berichtet von der Tötung eines Mitglieds der aufgrund einer Grundstücksstreitigkeit vor 17 Jahren, die zu gegenseitigen Tötungen und einer noch immer andauernden Isolation der geführt hat. Darüber hinaus hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf das Video einer Reportage verwiesen, welche ebenfalls die Hintergründe, Vermittlungsbemühungen und den Einfluss auf das Leben der beteiligten Familien darstellt (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=c9Phln7lqXU>). Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung abgespielten Videos und den dazu gemachten Ausführungen der anwesenden Dolmetscherin unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Klägers hat die Einzelrichterin keinen Zweifel, dass das Video sich auf die vom Kläger geschilderte Blutrachefehde bezieht.

Auf dieser Grundlage droht dem Kläger die „Blutrache“ in dem Sinne, dass Angehörige der Familie unter Berufung auf den Kanun zu dessen Tötung entschlossen sind. Damit besteht für den Kläger die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens in der Form einer unmenschlichen Behandlung in Albanien (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 AsylVfG). Die ihm drohende Tötung stellt eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG dar (vgl. BayVGH B v. 22.07.2014 - 13a ZB 14.30059 -, juris Rn. 7; VG Gelsenkirchen, U. v. 10.03.2015 - 6a K 1191/14.A -, juris Rn. 28; Marx, AsylVfG, 8. Aufl., § 4 Rn. 34 ff.).

Auch die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes wegen einer Gefährdung durch nichtstaatliche Akteure sind erfüllt. Der albanische Staat ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylVfG). Der im Herkunftsland

verfügbare staatliche Schutz gegen die Gefahr eines ernsthaften Schadens muss wirksam sein; nur dann stehen Schutzmöglichkeiten im Herkunftsstaat der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entgegen (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 d Abs. 2 Satz 1 AsylVfG). Dazu muss der Herkunftsstaat in der Lage und willens sein, das Schutzsystem - mit den Mechanismen zur Ermittlung und Ahndung ernsthafter Schäden für die Betroffenen - so zu handhaben, dass die Gefahr ernsthafter Schäden minimal ist (vgl. Marx, a. a. O., § 3 d Rn. 27, 29). Ein in diesem Sinne wirksamer staatlicher Schutz gegen die dem Kläger drohenden Gefahren ist in Albanien nicht gewährleistet. Der albanische Staat lehnt die Blutrache zwar ab, bekämpft sie und bemüht sich, Schutz vor ihr zu gewähren, dies jedoch aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz nur mit eingeschränktem Erfolg (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 03.06.2014 an das Bundesamt). So sind die vorsätzliche Tötung im Kontext von Blutrache oder Blutfehde und die Androhung von Blutrache zwar ausdrücklich strafbar; diese Strafandrohungen werden aber ungenügend umgesetzt, da das albanische Strafjustizsystem erhebliche Mängel aufweist und Korruption allgegenwärtig ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache vom 13.02.2013, S. 10). Vielen Polizisten widerstrebt es, sich bei Familienfehden einzumischen, da sie Konsequenzen für sich selbst und ihre Familien befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O.). Nach dieser Auskunftslage hat der Kläger in Albanien keine Aussicht auf einen wirksamen staatlichen Schutz gegen den ihm drohenden Ehrenmord. Die Angabe, dass sich sein Vater mehrfach vergeblich an die Polizei gewandt habe, erscheint daher glaubhaft.

Ein interner Schutz im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 e AsylVfG steht dem Kläger in Albanien ebenfalls nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Erkenntnismaterials und der konkreten Umstände des Falles kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in anderen Landesteilen Albaniens wirksamen und dauerhaften Schutz vor einem ernsthaften Schaden erlangen könnte (vgl. dazu allgem. Marx, a. a. O., § 3 e Rn. 13 und 18). Für potenzielle Blutracheopfer, die hartnäckiger Verfolgung unterliegen, bietet die Flucht an einen anderen Ort in Albanien keinen völligen Schutz (Auswärtiges Amt, Lagebericht. a. a. O., S. 11). Auch in der Hauptstadt Tirana und anderen urbanen Zentren kann eine gewisse Anonymität wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jederzeit aufgelöst werden (Auswärtiges Amt, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der Anwendung des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie des § 83 b AsylG. Die Kosten waren danach verhältnismäßig zu teilen.

Dazu hat das Gericht für den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einerseits sowie für die Gewährung von subsidiärem Schutz andererseits jeweils eine Quote von ½ angesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 711 und § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Drinhaus